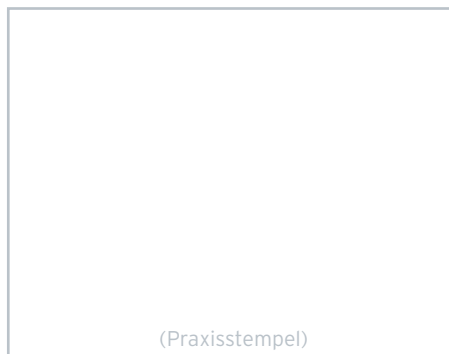


# Information für Patienten



Im Dienst der Medizin.

## Die Praxisgebühr

Alle Patienten ab einem Alter von 18 Jahren müssen eine Praxisgebühr in Höhe von zehn Euro bezahlen, wenn sie das erste Mal in einem Quartal zu einem Arzt oder Psychotherapeuten gehen. Alle weiteren Behandlungen bei diesem Arzt sind im gleichen Vierteljahr kostenfrei. Im nächsten Quartal wird die Gebühr dann allerdings erneut fällig.

Wer im gleichen Quartal zu einem anderen Arzt gehen möchte, benötigt entweder eine Überweisung oder er muss

auch in dessen Praxis zehn Euro für die erste Behandlung bezahlen. Diese Regelung gilt ebenso für die Überweisung zum Psychotherapeuten. Da im umgekehrten Fall ein nicht-ärztlicher Psychotherapeut keine Überweisungen ausstellen darf, genügt die Vorlage über eine Quittung der bei ihm entrichteten Praxisgebühr zur Befreiung von der erneuten Zahlung bei anderen Ärzten im selben Quartal. Bei reinen Vorsorgeuntersuchungen wird keine Praxisgebühr fällig.

### Wissenswertes in Kürze:

Die Praxisgebühr ist eine Zuzahlung in Höhe von zehn Euro, die Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Deutschland bei Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapeutenbesuchen leisten müssen. Die Gebühr kommt einzig den Krankenkassen zugute.

Grundlage der Erhebung ist § 28 Abs. 4 des SGB V, geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003. Die Höhe der Zuzahlung ergibt sich aus § 61 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

Sie als Patient müssen die Praxisgebühr je Quartal sowohl für die normale ärztliche Behandlung als auch für die Behandlung im ärztlichen Notfalldienst bzw. in der Notfallambulanz des Krankenhauses (Notfallversorgung) bezahlen.

Die nachträgliche Vorlage einer Überweisung oder eines Befreiungsausweises berechtigt Sie nicht dazu, die Praxisgebühr zurückzufordern. Überweisungen zur Weiterbehandlung am Urlaubsort sind nur bei einer akuten oder chronischen Erkrankung möglich. Eine prophylaktische Überweisung für den Urlaubsort ist nicht zulässig.

### Ausnahmen:

- Die Bescheinigung der Krankenkasse, dass der Patient von der Zuzahlung befreit ist;
- Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen: Zu den ärztlichen Leistungen der Vorsorge gehört die Befunderhebung (Anamnese), die Untersuchung nach den Vorgaben der entsprechenden Richtlinien, die Mitteilung der erhobenen Befunde sowie die entsprechende Beratung der Patienten. Erst wenn aufgrund des Befun-

des weitere Diagnostik oder Therapiemaßnahmen notwendig sind, wird eine Praxisgebühr erhoben;

- Schutzimpfungen und Schwangerschaftskontrollen.

### Zahlungsverfahren:

- Die Praxisgebühr muss direkt in der Arztpraxis bezahlt werden. Verweigert ein Patient die Gebühr, kann der Arzt die Behandlung ablehnen - es sei denn, es handelt sich um einen Notfall. Zahlt ein bereits behandelter Patient die Praxisgebühr nicht, werden zusätzlich Mahngebühren von vier Euro fällig.